
Vergabe von Logolizenzen



PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: office@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright notice

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

Name des Dokuments: Vergabe von Logolizenzen

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT PB 4002:2024

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Date: XX.05.2024

Datum der Veröffentlichung: XX.05.2024

Datum des Inkrafttretens: XX.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
EINLEITUNG	2
1 ANWENDUNGSBEREICH	2
2 NORMATIVE REFERENZEN	3
3 DEFINITIONEN	3
4 BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE DES PEFC-LOGOS.....	3
4.1 Allgemeine Bedingungen	3
4.2 Besondere Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos.....	4
5 LOGONUTZUNGSVERTRAG	4
6 GÜLTIGKEIT DER LOGOLIZENZEN.....	5
7 VERTRAGSSTRAFEN.....	5
8 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN LOGORICHTLINIEN	5
APPENDIX: LIZENZVERTRÄGE ZUR NUTZUNG DER PEFC-WARENZEICHEN.....	6

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

Das PEFC-Logo / -Label informiert über die Herkunft von Holzprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und anderen nicht-umstrittenen Quellen. Das PEFC-Logo ist ein geschütztes Warenzeichen, das sich im Besitz des PEFC Councils befindet, es darf nur auf Grundlage einer von PEFC Austria, als autorisiertem Vertreter der PEFC Councils in Österreich, ausgestellten gültigen Logolizenz verwendet werden.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieses Dokument beinhaltet Regeln für die Vergabe von Lizenzen für das PEFC-Logo, um sicherzustellen, dass die Vorgaben aus PEFC AT ST 2001 für das PEFC-Logo eingehalten werden.

1.2 PEFC Austria vergibt Logolizenzen nur an Organisationen mit Sitz in Österreich.

Anmerkung: Organisationen außerhalb Österreichs sollen die Lizenz für die Verwendung des PEFC-Logos beim PEFC Council oder einer vom PEFC Council im jeweiligen Land autorisierten Organisation beantragen.

1.3 Bezüglich des PEFC-Logos basiert dieses Dokument auf PEFC AT ST 2001 und PEFC GD 1004:2009.

1.4 Die Vergabe von Lizenzen für das PEFC-Logo basiert auf einem gültigen Vertrag zwischen PEFC Austria und dem PEFC Council, wie in PEFC GD 1004 beschrieben. Darüber hinaus ist die Vergabe von Logolizenzen an die Logonutzergruppe B (Nachhaltige

Waldwirtschaft) an eine gültige Anerkennung des österreichischen PEFC-Systems durch das PEFC Council gebunden.

2 Normative Referenzen

Folgende Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen
- PEFC AT ST 1004 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Waldzertifizierung
- PEFC AT ST 2001 Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos – Anforderungen
- PEFC AT ST 2002 Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen
- PEFC AT ST 2003 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Chain of Custody – Zertifizierung
- PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
- PEFC GD 1004 Administration of PEFC scheme
- PEFC GD 1005 Issuance of PEFC trademarks usage licences by the PEFC Council

3 Definitionen

3.1 Bei einem **akkreditierten Zertifikat** handelt es sich um ein Zertifikat, das von einer Zertifizierungsstelle im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung ausgestellt wurde und das Zeichen der Akkreditierungsstelle trägt.

3.2 Eine **PEFC autorisierte Organisation** ist eine Organisation, die vom PEFC Council autorisiert wurde, ein PEFC-System im Namen des PEFC Councils zu verwalten.

4 Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos

4.1 Allgemeine Bedingungen

4.1.1 Eine Organisation, die eine PEFC-Logolizenz beantragt, soll:

- a) eine natürliche oder juristische Person sein.
- b) damit einverstanden sein, dass ihre Kontaktdaten und andere Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die vom PEFC Council, von PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, veröffentlicht werden.
- c) einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Austria abschließen (siehe Appendix)

4.1.2 Bei Beschwerden und Streitigkeiten in Bezug auf die Vergabe von PEFC Logolizenzen kommt PEFC AT PB 4004 (Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren) zur Anwendung.

4.2 Besondere Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos

4.2.1 Logonutzergruppe B (Nachhaltige Waldwirtschaft): Der Waldbesitzer/-bewirtschafter soll ein gültiges, akkreditiertes Zertifikat besitzen oder davon umfasst sein, das von einer, von PEFC Austria notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und die Konformität mit PEFC AT ST 1001 und im Falle der Gruppensertifizierung mit PEFC AT ST 1003 bestätigt.

Anmerkung: Dies inkludiert Teilnehmer der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen mit einer gültigen Teilnahmeurkunde.

4.2.2 Logonutzergruppe C (CoC Einzelzertifikatshalter & Multi-Site-Zertifikatshalter): Das Unternehmen der Holzwirtschaft soll ein gültiges, akkreditiertes Zertifikat besitzen (oder als Betriebsstätte von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst werden), das von einer, von PEFC Austria notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und die Konformität mit PEFC AT ST 2002 bestätigt.

Anmerkung 1: Die Bezeichnung 'von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst werden' bezieht sich auf Situationen, bei denen die Betriebsstätte, die um die Logolizenz ansucht, Teil eines Multi-Site CoC-Zertifizierung ist.

Anmerkung 2: Im Fall, dass es sich um eine Betriebsstätte handelt, die von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst wird, dessen Zentrale außerhalb von Österreich angesiedelt ist, soll das Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, die vom PEFC Council oder von einer, vom PEFC Council in diesem Land autorisierten Organisation, notifiziert wurde.

4.2.2.1 Der Inhaber eines CoC-Multi-Site-Zertifikates, dessen Zentrale in Österreich angesiedelt ist, kann eine Multi-Logolizenz für den gesamten Geltungsbereich der Zertifizierung oder Teile davon beantragen, vorausgesetzt dass:

- a) die Zentrale und die Betriebsstätten Teile derselben juristischen Person sind oder
- b) die Zentrale und die Betriebsstätten Teile desselben Unternehmens mit einer Betriebsleitung und einheitlichen Organisationsstruktur sind.

Hinweis: Die Mehrfachlizenz kann nicht an Inhaber eines Multi-Site-CoC-Zertifikates ausgestellt werden, wenn die Standorte unabhängige juristische Personen sind, keine organisationsübergreifende Management- und Organisationsstruktur aufweisen und wenn die Multi-Site-Organisation nur zum Zweck der PEFC-Zertifizierung gegründet wurde.

4.2.3 Logonutzergruppe D (Andere Nutzer, Einzelhändler und Markeninhaber): Sonstige Nutzer sollen einen Verwendungszweck des PEFC Logos benennen, der nicht im Widerspruch zu den Zielen von PEFC Austria und des PEFC Councils steht und nicht deren Ruf schädigt.

5 Logonutzungsvertrag

5.1 Der Logonutzer soll einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Austria unterzeichnen.

5.2 Im Logonutzungsvertrag soll klar der Umfang der Logoverwendung definiert werden, d.h. die Logonutzergruppe sowie der Geltungsbereich der Verwendung des PEFC-Logos. Darüber hinaus soll der Logonutzer darin zur Konformität mit der Logorichtlinie (PEFC AT ST 2001) für das PEFC-Logo verpflichtet werden.

5.3 Der Logonutzungsvertrag kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung.
- b) Kündigung durch PEFC Austria für den Fall, dass der Logonutzer gegen die Vorgaben der Logorichtlinie (PEFC AT ST 2001) und anderen Anforderungen des

Logonutzungsvertrags verstößt und / oder anderen Vertragspflichten aus dem Logonutzungsvertrag nicht nachkommt. Die Lizenz kann nach vorheriger Warnung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag oder die Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen.

- c) Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen dem Lizenzgeber und PEFC International führt automatisch zur Beendigung des Logonutzungsvertrags.

6 Gültigkeit der Logolizenzen

6.1 Die Logolizenzen sind an folgende Gültigkeitszeiträume gebunden:

- a) Logonutzergruppe B: Gültigkeitsdauer des Waldbewirtschaftungszertifikates bzw. der Teilnahmeurkunde.
- b) Logonutzergruppe C: Gültigkeitsdauer des CoC-Zertifikates.
- c) Logonutzergruppe D: Im Vertrag definierte Gültigkeitsdauer.

7 Vertragsstrafen

7.1 PEFC Austria kann für die Logonutzergruppen B und C Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden, erheben. Kann der Lizenznehmer nachweisen, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens 15.000 € verhängt werden.

7.2 PEFC Austria hat das Recht, die Höhe der Vertragsstrafe zu ändern. Die Änderung tritt drei Monate, nachdem PEFC Austria den Lizenznehmer in schriftlicher Form über die Änderung informiert hat, in Kraft.

8 Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität mit den Logorichtlinien

8.1 Wenn erforderlich, soll der Logonutzer PEFC Austria mit Informationen zur Verwendung des Logos / Labels versorgen, welche im Fall der Logonutzergruppen B und C von der zuständigen Zertifizierungsstelle verifiziert werden.

8.2 PEFC Austria soll die notwendigen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Schritte, einleiten, um das PEFC-Logo / PEFC-Regional-Logo zu schützen und auf jeden Verstoß gegen die Logorichtlinien angemessen reagieren.

Anmerkung: PEFC Austria verlangt von den Zertifizierungsstellen die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos (PEFC AT ST 2001) als Teil der entsprechenden Audits.

Appendix: Lizenzverträge zur Nutzung der PEFC-Warenzeichen

Gruppe B: Nachhaltige Waldwirtschaft

zwischen

(1) **PEFC Austria - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien**

und

(2) **«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»** (Lizenznehmer)

§1 Vertragsgegenstand

Das PEFC Council (PEFC International) hat PEFC Austria das Recht eingeräumt, für PEFC-Marken Unterlizenzen zu vergeben. PEFC Austria macht hiermit von diesem Recht Gebrauch. Der Lizenznehmer erhält daher das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die PEFC-Marken, wobei aufgrund der bisherigen Verwendung, der Begriff „Warenzeichen“ weiterhin verwendet wird, nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ [PEFC ST 2001] in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Richtlinie wortgetreu zu erfüllen und PEFC Austria unverzüglich und wahrheitsgemäß über alle Änderungen der Identifikationsdaten zu informieren.

§ 2 Registriernummer

Die PEFC-Warenzeichen dürfen ausschließlich mit der folgenden individuellen Lizenznummer verwendet werden:

«PEFC/06-xx-xx»

§ 3 Lizenzentzug

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vorübergehend entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen; wenn sich der Verdacht bestätigt, kann PEFC Austria diese dauerhaft entziehen. Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen PEFC Austria und PEFC Council (PEFC International) führt automatisch zur Beendigung dieses Vertrages. Der Lizenznehmer erhält keine Entschädigung und keinen Schadensersatz durch PEFC Austria aufgrund eines (vorübergehenden) Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung dieses Vertrages.

§4 Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse kündigen.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Vertrag behält seine Gültigkeit, sofern die Lizenz nicht gemäß §3 entzogen wurde.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine angemessene Vertragsstrafe, sofern dies in dieser Nutzergruppe zutrifft, bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit den PEFC-Warenzeichen gekennzeichnet wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen von

PEFC Austria festgesetzt. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Verwendung der PEFC-Warenzeichen unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von insgesamt höchstens 15.000 € verhängt werden.

§7 Veröffentlichung von Daten

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrags veröffentlicht werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Betriebsname und Anschrift, Ansprechpartner mit Kontakt sowie alle wichtigen Zertifikatsdaten, wie Zertifikatsnummer und Laufzeit, werden auf www.pefc.at und www.pefc.org in den Datenbanken gelistet sowie an Unternehmen in der Produktkette („Chain-of-Custody“) zur Überprüfung des Zertifizierungsstatus weitergegeben. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.pefc.at/datenschutz.

§8 Sonstiges

Sofern nicht in die Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Markenangelegenheiten fallend, ist Gerichtsstand Wien und zwar das für den ersten Bezirk zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Im Fall des Widerspruches zwischen Richtlinie und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wien, den

PEFC Austria

Lizenznehmer

Gruppe C: Produktketten (CoC)-zertifizierte Unternehmen - Einzelzertifikatshalter

zwischen

(1) **PEFC Austria - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien**

und

(2) **«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»** (Lizenznehmer)

§1 Vertragsgegenstand

Das PEFC Council (PEFC International) hat PEFC Austria das Recht eingeräumt, für PEFC-Marken Unterlizenzen zu vergeben. PEFC Austria macht hiermit von diesem Recht Gebrauch. Der Lizenznehmer erhält daher das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die PEFC-Marken, wobei aufgrund der bisherigen Verwendung, der Begriff „Warenzeichen“ weiterhin verwendet wird, nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ [PEFC ST 2001] in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Richtlinie wortgetreu zu erfüllen und PEFC Austria unverzüglich und wahrheitsgemäß über alle Änderungen der Identifikationsdaten zu informieren.

§ 2 Registriernummer

Die PEFC-Warenzeichen dürfen ausschließlich mit der folgenden individuellen Lizenznummer verwendet werden:

«PEFC/06-xx-xx»

§ 3 Lizenzentzug

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vorübergehend entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen; wenn sich der Verdacht bestätigt, kann PEFC Austria diese dauerhaft entziehen. Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen PEFC Austria und PEFC Council (PEFC International) führt automatisch zur Beendigung dieses Vertrages. Der Lizenznehmer erhält keine Entschädigung und keinen Schadensersatz durch PEFC Austria aufgrund eines (vorübergehenden) Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung dieses Vertrages.

§4 Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse kündigen.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Vertrag behält seine Gültigkeit, sofern die Lizenz nicht gemäß §3 entzogen wurde.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine angemessene Vertragsstrafe, sofern dies in dieser Nutzergruppe zutrifft, bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit den PEFC-Warenzeichen gekennzeichnet wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen der PEFC Austria festgesetzt werden. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann,

dass die missbräuchliche Verwendung der PEFC-Warenzeichen unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von Insgesamt höchstens 15.000 € verhängt werden.

§7 Veröffentlichung von Daten

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrags veröffentlicht werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Firma und Anschrift, Ansprechpartner mit Kontakt sowie alle wichtigen Zertifikatsdaten, wie Zertifikatsnummer und Laufzeit, werden auf www.pefc.at und www.pefc.org in den Datenbanken gelistet sowie an Unternehmen in der Produktkette („Chain-of-Custody“) zur Überprüfung des Zertifizierungsstatus weitergegeben. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.pefc.at/datenschutz.

§8 Sonstiges

Sofern nicht in die Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Markenangelegenheiten fallend, ist Gerichtsstand Wien und zwar das für den ersten Bezirk zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Im Fall des Widerspruches zwischen Richtlinie und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wien, den

PEFC Austria

Lizenznehmer

Gruppe C: Produktketten (CoC)-zertifizierte Unternehmen – Multi-Site-Zertifikatshalter

zwischen

(1) **PEFC Austria - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien**

und

(2) **«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»**

«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»
(gemeinsam als „die Lizenznehmer“ bezeichnet)

§1 Vertragsgegenstand

Das PEFC Council (PEFC International) hat PEFC Austria das Recht eingeräumt, für PEFC-Marken Unterlizenzen zu vergeben. PEFC Austria macht hiermit von diesem Recht Gebrauch. Die Lizenznehmer erhalten daher das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die PEFC-Marken, wobei aufgrund der bisherigen Verwendung der Begriff „Warenzeichen“ weiterhin verwendet wird, nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ [PEFC ST 2001] in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Lizenznehmer verpflichten sich, diese Richtlinie wortgetreu zu erfüllen und PEFC Austria unverzüglich und wahrheitsgemäß über alle Änderungen der Identifikationsdaten zu informieren.

§ 2 Registriernummer

Die PEFC-Warenzeichen dürfen ausschließlich mit der folgenden individuellen Lizenznummer verwendet werden:

«PEFC/06-xx-xx»

§ 3 Lizenzentzug

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vorübergehend entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass auch nur einer der Lizenznehmer innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ gegen diesen Vertrag verstoßen hat. Wenn von diesem Lizenznehmer bzw. den betroffenen Lizenznehmern innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist sämtlichen Lizenznehmern innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen; wenn sich der Verdacht bestätigt, kann PEFC Austria diese Lizenz mit Wirksamkeit gegenüber allen Lizenznehmern innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ dauerhaft entziehen. Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen PEFC Austria und PEFC Council (PEFC International) führt automatisch zur Beendigung dieses Vertrages. Die Lizenznehmer erhalten keine Entschädigung und keinen Schadensersatz durch PEFC Austria aufgrund eines (vorübergehenden) Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung dieses Vertrages.

§4 Kündigung

Jede Vertragspartei, die Lizenznehmer aber nur im Gesamten, kann diesen Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse kündigen, wobei die Lizenznehmer sich auf eine gemeinsame E-Mail-Adresse einigen müssen.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von beiden Parteien unterzeichnet ist, wobei die Lizenznehmer innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ ein Unternehmen bestimmen können,

welches im Namen und in Auftrag sämtlicher anderer Lizenznehmer diesen Vertrag für diese rechtlich verbindlich unterfertigt. Der Vertrag behält seine Gültigkeit, sofern die Lizenz nicht gemäß §3 dieses Vertrages entzogen wurde.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine angemessene Vertragsstrafe gegenüber jedem einzelnen Lizenznehmer innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“ verhängt werden, sofern dies in dieser Nutzergruppe zutrifft, bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit den PEFC-Warenzeichen gekennzeichnet wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen von PEFC Austria festgesetzt. Wenn vom betroffenen Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Verwendung der PEFC-Warenzeichen unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von insgesamt höchstens 15.000 € verhängt werden.

§7 Veröffentlichung von Daten

Den Lizenznehmern ist bekannt, dass ihre Daten im Rahmen dieses Vertrags veröffentlicht werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Firma und Anschrift, Ansprechpartner mit Kontakt sowie alle wichtigen Zertifikatsdaten, wie Zertifikatsnummer und Laufzeit, werden auf www.pefc.at und www.pefc.org in den Datenbanken gelistet sowie an Unternehmen in der Produktkette („Chain-of-Custody“) zur Überprüfung des Zertifizierungsstatus weitergegeben. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.pefc.at/datenschutz.

§8 Sonstiges

Sofern nicht in die Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Markenangelegenheiten fallend, ist Gerichtsstand Wien und zwar das für den ersten Bezirk zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Im Fall des Widerspruches zwischen Richtlinie und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor. Die Bestimmungen zum Gerichtsstand wie auch zum anwendbaren Recht gelten in gleichem Maße für alle Lizenznehmer innerhalb des „Multi-Site-Unternehmens“.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wien, den

PEFC Austria

Lizenznehmer

Gruppe D: Andere Nutzer

zwischen

(1) **PEFC Austria - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien**

und

(2) **«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»** (Lizenznehmer)
§1 Vertragsgegenstand

Das PEFC Council (PEFC International) hat PEFC Austria das Recht eingeräumt, für PEFC-Marken Unterlizenzen zu vergeben. PEFC Austria macht hiermit von diesem Recht Gebrauch. Der Lizenznehmer erhält daher das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die PEFC-Marken, wobei aufgrund der bisherigen Verwendung, der Begriff „Warenzeichen“ weiterhin verwendet wird, nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ [PEFC ST 2001] in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Richtlinie wortgetreu zu erfüllen und PEFC Austria unverzüglich und wahrheitsgemäß über alle Änderungen der Identifikationsdaten zu informieren.

§ 2 Registriernummer

Die PEFC-Warenzeichen dürfen ausschließlich mit der folgenden individuellen Lizenznummer verwendet werden:

«PEFC/06-xx-xx»

§ 3 Lizenzentzug

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vorübergehend entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen; wenn sich der Verdacht bestätigt, kann PEFC Austria diese dauerhaft entziehen. Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen der PEFC Austria und PEFC Council (PEFC International) führt automatisch zur Beendigung dieses Vertrages. Der Lizenznehmer erhält keine Entschädigung und keinen Schadensersatz durch die PEFC Austria aufgrund eines (vorübergehenden) Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung dieses Vertrages.

§4 Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse kündigen.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Vertrag behält seine Gültigkeit, sofern die Lizenz nicht gemäß §3 entzogen wurde.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine angemessene Vertragsstrafe, sofern dies in dieser Nutzergruppe zutrifft, bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit den PEFC-Warenzeichen gekennzeichnet wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen der PEFC Austria festgesetzt werden. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Verwendung der PEFC-Warenzeichen unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von Insgesamt höchstens 15.000 € verhängt werden.

§ 7 Veröffentlichung von Daten

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrags veröffentlicht werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Firma und Anschrift, Ansprechpartner mit Kontakt werden auf www.pefc.at und www.pefc.org in den Datenbanken gelistet. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.pefc.at/datenschutz/.

§8 Sonstiges

Sofern nicht in die Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Markenangelegenheiten fallend, ist Gerichtsstand Wien und zwar das für den ersten Bezirk zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Im Fall des Widerspruches zwischen Richtlinie und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wien, den

PEFC Austria

Lizenznehmer

Gruppe D: Einzelhändler und Markeninhaber

zwischen

(1) **PEFC Austria - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien**

und

(2) **«Firmierung», «Straße Hausnummer», «Postleitzahl» «Ort»** (Lizenznehmer)

§1 Vertragsgegenstand

Das PEFC Council (PEFC International) hat PEFC Austria das Recht eingeräumt, für PEFC-Marken Unterlizenzen zu vergeben. PEFC Austria macht hiermit von diesem Recht Gebrauch. Der Lizenznehmer erhält daher das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die PEFC-Marken, wobei aufgrund der bisherigen Verwendung, der Begriff „Warenzeichen“ weiterhin verwendet wird, nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ [PEFC ST 2001] in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Richtlinie wortgetreu zu erfüllen und PEFC Austria unverzüglich und wahrheitsgemäß über alle Änderungen der Identifikationsdaten zu informieren.

§ 2 Registriernummer

Die PEFC-Warenzeichen dürfen ausschließlich mit der folgenden individuellen Lizenznummer verwendet werden:

«PEFC/06-xx-xx»

§ 3 Lizenzentzug

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vorübergehend entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen; wenn sich der Verdacht bestätigt, kann PEFC Austria diese dauerhaft entziehen. Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen der PEFC Austria und PEFC Council (PEFC International) führt automatisch zur Beendigung dieses Vertrages. Der Lizenznehmer erhält keine Entschädigung und keinen Schadensersatz durch die PEFC Austria aufgrund eines (vorübergehenden) Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung dieses Vertrages.

§4 Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse kündigen.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Vertrag behält seine Gültigkeit, sofern die Lizenz nicht gemäß §3 entzogen wurde.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine angemessene Vertragsstrafe, sofern dies in dieser Nutzergruppe zutrifft, bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit den PEFC-Warenzeichen gekennzeichnet wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen der PEFC Austria festgesetzt werden. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Verwendung der PEFC-Warenzeichen unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von Insgesamt höchstens 15.000 € verhängt werden.

§ 7 Veröffentlichung von Daten

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrags veröffentlicht werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Firma und Anschrift, Ansprechpartner mit Kontakt werden auf www.pefc.at und www.pefc.org in den Datenbanken gelistet. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.pefc.at/datenschutz/.

§8 Sonstiges

Sofern nicht in die Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Markenangelegenheiten fallend, ist Gerichtsstand Wien und zwar das für den ersten Bezirk zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Im Fall des Widerspruches zwischen Richtlinie und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wien, den

PEFC Austria

Lizenznehmer